

Verordnung**der Bundesregierung****Verordnung**

**zur vorläufigen Anwendung des Abkommens vom ...
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Zentralbank
über den Sitz der Europäischen Zentralbank**

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung soll das Sitzstaatabkommen zwischen der Bundesregierung und der EZB bereits vor seinem Inkrafttreten insoweit für innerstaatlich anwendbar erklärt werden, wie dies gemäß der genannten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage auf dem Verordnungswege geschehen kann. Das Abkommen enthält insbesondere Konkretisierungen des auf die EZB anzuwendenden Protokolls über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neugefaßt wurde, ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen, die nicht Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, zu erlassen, soweit dies im Interesse der Pflege internationaler Beziehungen erforderlich ist.

B. Lösung

Erlaß einer Rechtsverordnung zu dem obengenannten Abkommen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung
zur vorläufigen Anwendung des Abkommens vom ...
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Zentralbank
über den Sitz der Europäischen Zentralbank**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (411) – 680 05 – Ba 17/98 (NA 1) Bonn, den 10. September 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

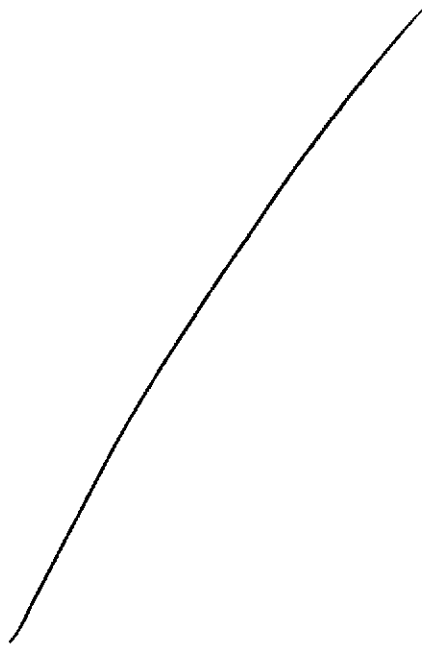
Verordnung zur vorläufigen Anwendung des Abkommens vom ... zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen
Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Vorlage ist vom Auswärtigen Amt und vom Bundesministerium der Finanzen
gemeinsam erstellt worden.

Dr. Helmut Kohl



**Verordnung
zur vorläufigen Anwendung
des Abkommens vom ...
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Europäischen Zentralbank
über den Sitz der Europäischen Zentralbank**

Vom

1998

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neugefaßt wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Bestimmungen des in [...] am [Einsetzen: Tag der Unterzeichnung des Abkommens] unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank finden gemäß dessen Artikel 22 Abs. 2 Anwendung. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 22 Abs. 1 in Kraft tritt. Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung zur Verordnung

Zu Artikel 1

Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch das Gesetz vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neugefaßt wurde, ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die Gewährung diplomatischer Vorrechte und Immunitäten an durch zwischenstaatliche Vereinbarungen geschaffene Organisationen, die nicht Sonderorganisationen der Vereinten Nationen sind, zu erlassen, soweit dies im Interesse der Pflege internationaler Beziehungen erforderlich ist.

Die Europäische Zentralbank (EZB) ist eine Organisation im Sinne des Artikels 3 des zitierten Gesetzes.

Mit der Verordnung soll das zwischen der Bundesregierung und der EZB geschlossene Sitzstaatabkommen bereits vor seinem Inkrafttreten insoweit für innerstaatlich anwendbar erklärt werden, wie dies gemäß der genannten gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage auf dem Verordnungswege geschehen kann. Das Abkommen enthält insbesondere Konkretisierungen des auf die EZB anzuwendenden Protokolls über Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Absatz 2 enthält eine Bestimmung über das Außerkrafttreten der Verordnung.

Schlußbemerkung

Es entstehen keine Kosten. Die getroffenen Regelungen führen zu einem geringfügigen Verzicht auf Steuermehreinnahmen.

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank

Inhaltsverzeichnis

Artikel	Gegenstand
	Präambel
1	Begriffsbestimmungen
2	Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten
3	Unverletzlichkeit der Archive
4	Unverletzlichkeit der Kommunikation
5	Schutz der Räumlichkeiten
6	Schutz gegen Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf Zahlungssysteme
7	Direkte Steuern
8	Indirekte Steuern
9	Waren- und Dienstleistungsverkehr
10	Kapitalmarktrechtliche Vorschriften
11	Datenschutz
12	Befreiung von Einfuhrabgaben
13	Bedienstetenverzeichnis, Ausweise
14	Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltsgenehmigung, Meldepflicht
15	Nichtanwendbarkeit des deutschen Arbeits- und Sozialrechts
16	Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung
17	Zusammenarbeit
18	Flagge und Emblem
19	Diplomatische Vorrechte und Befreiungen
20	Konsultationen
21	Beilegung von Streitigkeiten
22	Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Europäische Zentralbank –

im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 105, 106 und 107 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

im Hinblick auf die Bestimmungen der Artikel 37 und 40 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank,

im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels 23 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften,

angesichts der einvernehmlichen Übereinkunft der Regierungen der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Staats- und Regie-

rungschefs vom 29. Oktober 1993, die Europäische Zentralbank mit Sitz in Frankfurt in der Bundesrepublik Deutschland zu errichten,

in dem Wunsch, die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Zentralbank in der Bundesrepublik Deutschland entsprechend dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften festzulegen,

mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, die Europäische Zentralbank in der Bundesrepublik Deutschland in die Lage zu versetzen, ihre Ziele und Aufgaben im vollen Umfang und wirkungsvoll zu erfüllen –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

1. „Zuständige Stellen“ sind die jeweils nach den Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Stellen.
2. „EZB“ bezeichnet die Europäische Zentralbank.
3. „Vertrag“ ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung vom 7. Februar 1992.
4. „Protokoll“ ist das dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften in der Fassung vom 7. Februar 1992 als Anhang beigefügte Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.
5. „Satzung des ESZB“ ist das Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank.
6. „Regierung“ bezeichnet die Regierung der Bundesrepublik Deutschland.
7. „Präsident“ ist der gemäß den Bestimmungen der Artikel 109a, Abs. 2 Buchstabe b und 109l Abs. 1 des Vertrags und der Artikel 11 und 50 der Satzung des ESZB ernannte Präsident der EZB.
8. „Direktionsmitglieder“ sind der Präsident und der Vizepräsident der EZB sowie die weiteren gemäß Artikel 109a Abs. 2 Buchstabe b und 109l Abs. 1 des Vertrags und der Artikel 11 und 50 der Satzung des ESZB ernannten Mitglieder des Direktoriums der EZB.
9. „Bedienstete“ sind Bedienstete der EZB im Sinne des Artikels 4c der Verordnung Nr. 549/69 des Rates vom 25. März 1969 zur Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Abs. 2 und Artikel 14 des Proto-

kolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften Anwendung finden, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, EURATOM) Nr. 1198/98 des Rates vom 5. Juni 1998.

10. „Amtlich“ sind alle nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des ESZB ausgeführten Tätigkeiten sowie alle Tätigkeiten, die zur Erfüllung der vertraglichen und satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben erforderlich sind.
11. Die „Räumlichkeiten“ umfassen das Grundstück, die Gebäude und die Gebäudeteile einschließlich der Zugangseinrichtungen, die für die amtlichen Tätigkeiten der EZB genutzt werden.

Artikel 2

Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten

(1) Die in Artikel 1 des Protokolls genannte Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten bedeutet:

Im Auftrag der Verwaltung, der Justiz, des Militärs oder der Polizei auftretende Regierungsbeamte oder hoheitlich handelnde Personen dürfen die Räumlichkeiten der EZB nur mit Zustimmung des Präsidenten und nur zu von diesem genehmigten Bedingungen betreten. In Notfällen darf diese Zustimmung für umgehend erforderliche Schutzmaßnahmen als gegeben angesehen werden.

(2) Unbeschadet Absatz 1 dürfen Schriftstücke in Verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren in den Räumlichkeiten der EZB zugestellt werden.

Artikel 3

Unverletzlichkeit der Archive

Die in Artikel 2 des Protokolls festgelegte Unverletzlichkeit der Archive gilt insbesondere für alle Akten, Schreiben, Dokumente, Manuskripte, Fotografien, Film- und Tonaufzeichnungen, Rechnerprogramme und Magnetbänder oder Disketten, die sich im Eigentum oder Besitz der EZB befinden, und für alle darin enthaltenen Informationen.

Artikel 4

Unverletzlichkeit der Kommunikation

Die amtliche Kommunikation und die amtliche Korrespondenz der EZB sind unverletzlich. Die Regierung verpflichtet sich, diese Unverletzlichkeit mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

Artikel 5

Schutz der Räumlichkeiten

(1) Die Regierung verpflichtet sich, die Räumlichkeiten der EZB gegen unbefugtes Eindringen oder Beschädigungen aller Art sowie gegen sonstige Beeinträchtigungen ihrer Funktionsfähigkeit mit geeigneten Maßnahmen zu schützen.

(2) Die EZB kann innerhalb ihrer Räumlichkeiten bewaffnetes Personal einsetzen. Für den Schutz von Direktoriumsmitgliedern, Bediensteten oder Gästen der EZB, die durch die Art ihrer dienstlichen Stellung oder Tätigkeit erheblich gefährdet sind, gilt dies auch außerhalb ihrer Räumlichkeiten. Entsprechende Anträge der EZB werden von der zuständigen deutschen Behörde nach Maßgabe der deutschen Rechtsvorschriften entschieden. Der Waffengebrauch ist nur im Rahmen des Notwehr- und Notstandsrechts zulässig.

Artikel 6

Schutz gegen Zwangsmaßnahmen im Hinblick auf Zahlungsverkehrssysteme

Der Schutz gegen Zwangsmaßnahmen der Verwaltungsbehörden oder Gerichte nach Maßgabe des Artikels 1 des Protokolls gilt auch für Gelder oder Wertbelege, die bei der EZB zum Zwecke der Abrechnung im Rahmen von Zahlungsverkehrssystemen gehalten werden.

Artikel 7

Direkte Steuern

(1) In Anwendung des Artikels 3 Abs. 1 des Protokolls sind die EZB, ihre Guthaben, Einkünfte und sonstigen Vermögensgegenstände von jeder direkten Steuer befreit.

(2) Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für amtliche Tätigkeiten der EZB genutzt werden, sind auf Antrag von der Kraftfahrzeugsteuer befreit.

(3) Die EZB ist im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit von der Verpflichtung zur Entrichtung, Einbehaltung oder Einziehung von Steuern Dritter sowie jeglicher Berichtspflicht im Zusammenhang mit der Erhebung von Steuern befreit.

(4) Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.

Artikel 8

Indirekte Steuern

(1) In Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 des Protokolls erstattet das Bundesamt für Finanzen aus dem Aufkommen der Umsatzsteuer auf Antrag die der EZB von Unternehmen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für deren Lieferungen und sonstige Leistungen an die EZB, wenn diese Umsätze für den Dienstbedarf der EZB bestimmt sind. Voraussetzung ist, daß der für diese Umsätze geschuldete Steuerbetrag im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigt und von der EZB an die Unternehmen gezahlt worden ist. Mindert sich der erstattete Steuerbetrag nachträglich, so unterrichtet die EZB das Bundesamt für Finanzen hiervon und zahlt den Minderungsbetrag zurück.

(2) In Anwendung des Artikels 3 Abs. 2 des Protokolls erstattet das Bundesamt für Finanzen auf Antrag der EZB ferner die im Preis enthaltene Mineralölsteuer für Benzin, Dieselmotorkraftstoff und Heizöl, wenn der Bezug für den Dienstbedarf der EZB bestimmt ist und der Steuerbetrag im Einzelfall fünfzig Deutsche Mark übersteigt.

Artikel 9

Waren- und Dienstleistungsverkehr

(1) Wird ein Gegenstand, den die EZB für ihren Dienstbedarf erworben oder eingeführt hat und für dessen Erwerb oder Einfuhr der EZB Entlastung von der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer nach Artikel 3 Abs. 2 oder Artikel 4 des Protokolls gewährt worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet, verliehen oder übertragen, so ist der Teil der Umsatzsteuer oder Einfuhrumsatzsteuer, der dem Veräußerungspreis oder bei unentgeltlicher Abgabe, Vermietung, Leihe oder Übertragung dem Zeitwert des Gegenstands entspricht, an das Bundesamt für Finanzen abzuführen. Der abzuführende Steuerbetrag kann aus Vereinfachungsgründen durch Anwendung des im Zeitpunkt der Abgabe, Vermietung, Leihe oder Übertragung des Gegenstands geltenden Steuersatzes ermittelt werden.

(2) Die von der EZB unter den in Artikel 4 des Protokolls genannten Bedingungen zollfrei eingeführten Waren dürfen nur dann entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, vermietet, verliehen oder übertragen werden, wenn die zuständige Zollstelle vorher unterrichtet und die entsprechenden Zölle bezahlt worden sind. Die zu entrichtenden Zölle werden auf der Grundlage des Zeitwerts dieser Waren berechnet.

(3) Erbringt die EZB über die Tätigkeit nach Absatz 1 hinaus Lieferungen und sonstige Leistungen, so unterliegen diese nach Maßgabe des geltenden deutschen Rechts der Umsatzsteuer. Artikel 23 des Protokolls bleibt hiervon unberührt.

Artikel 10

Kapitalmarktrechtliche Vorschriften

(1) Die EZB unterliegt keiner hoheitlichen funktionalen Finanzmarktaufsicht deutscher Behörden und bedarf keiner Anerkennung als Wertpapiersammelbank durch deutsche Behörden.

(2) Die Regierung wird gewährleisten, daß die von der EZB emittierten und in ihr elektronisch geführtes Schuldbuch eingetragenen Schuldtitel am Bank- und Börsenverkehr teilnehmen können und im übrigen vergleichbaren Schuldtiteln des Bundes gleichgestellt werden.

Artikel 11

Datenschutz

Die EZB unterliegt nicht deutschem Datenschutzrecht.

Artikel 12

Befreiung von Einfuhrabgaben

Bei erstmaliger Aufnahme ihrer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland werden Direktionsmitglieder und Bedienstete und die in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder hinsichtlich der Einfuhr von in ihrem Besitz befindlichem Übertragungsgut von der Zahlung von Einfuhrabgaben (einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer) befreit. Das gleiche gilt für Kraftfahrzeuge, jedoch im Hinblick auf Einfuhrabgaben bei deren Einfuhr aus Drittländern nur, wenn sie dort vor der Einfuhr mindestens für einen Zeitraum von sechs Monaten von dem Direktionsmitglied oder Bediensteten benutzt worden sind. Derartige Güter sind in der Regel innerhalb von zwölf Monaten nach der ersten Einreise solcher Personen in die Bundesrepublik Deutschland einzuführen; in begründeten Fällen wird diese Zeitspanne jedoch verlängert. Führen solche Personen nach Beendigung ihrer Tätigkeit diesem Absatz unterliegende Güter wieder aus, sind sie von der Zahlung jeglicher Abgaben auf solche Ausfuhren befreit (ausgenommen Zahlungen für Dienstleistungen). Die in diesem Absatz angesprochenen Vorrechte unterliegen den Bedingungen für die Überlassung von abgabenfrei in die Bundesrepublik Deutschland eingeführte Güter sowie den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Beschränkungen auf Ein- und Ausfuhren.

Artikel 13

Bedienstetenverzeichnis, Ausweise

(1) Die EZB unterrichtet die Regierung über Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit aller Bediensteten. Sie übermittelt der Regierung einmal im Jahr eine Liste mit Namen, Wohnanschrift und Staatsangehörigkeit aller Bediensteten.

(2) Die Regierung stellt den Direktionsmitgliedern und Bediensteten und den in ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen einen ihrem Status entsprechenden Protokollausweis aus, der in Verbindung mit einem gültigen Paß auch zum visumfreien Grenzübertritt in andere Schengen-Staaten berechtigt.

Artikel 14

Arbeitserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis, Meldepflicht

(1) Die Direktionsmitglieder und die Bediensteten, die ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland ausüben, deren im Haushalt lebende Ehegatten und deren im Haushalt lebende Kinder, die noch nicht 21 Jahre alt sind oder denen das Direktionsmitglied oder der Bedienstete Unterhalt gewährt, benötigen keine Arbeitserlaubnis, selbst wenn sie nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen. Sonstige Familienangehörige benötigen für die Aufnahme einer Beschäftigung die erforderlichen Genehmigungen.

(2) Die Direktionsmitglieder, die Bediensteten und die in ihren Haushalten lebenden Ehegatten, Kinder und sonstigen Familienmitglieder, die über ausreichende eigene Einkünfte verfügen oder denen das Direktionsmitglied oder der Bedienstete Unterhalt gewährt, benötigen keine Aufenthaltserlaubnis.

(3) Die ausländischen Direktionsmitglieder und die in ihren Haushalten lebenden ausländischen Familienmitglieder unterliegen nicht der allgemeinen Meldepflicht nach den Meldegesetzen der Länder.

Artikel 15

Nichtanwendbarkeit des deutschen Arbeits- und Sozialrechts

Im Hinblick auf Artikel 36 der Satzung des EZB unterliegen die Beschäftigungsbedingungen der Direktionsmitglieder und Bediensteten nicht dem materiellen und prozeduralen Arbeits- und Sozialrecht der Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 16

Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung

Direktionsmitglieder und Bedienstete, deren Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung durch Beschäftigung bei der EZB oder durch vorherige Beschäftigung beim EWI endete, können der gesetzlichen Krankenversicherung in entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuchs beitreten, wenn sie innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung der Tätigkeit bei der EZB wieder eine Beschäftigung aufnehmen. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung anzuzeigen.

Artikel 17

Zusammenarbeit

Die EZB verpflichtet sich, zu jeder Zeit mit den zuständigen deutschen Behörden zusammenzuarbeiten, um einem Mißbrauch der in diesem Abkommen vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen, Immunitäten und Erleichterungen vorzubeugen.

Artikel 18

Flagge und Emblem

Die EZB hat das Recht, ihre Flagge und ihr Emblem an ihren Räumlichkeiten und ihren Dienstfahrzeugen zu hissen beziehungsweise anzubringen.

Artikel 19

Diplomatische Vorrechte und Befreiungen

(1) Die Direktionsmitglieder genießen die nach dem Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen den bei der Bundesregierung akkreditierten Diplomaten gewährten Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen.

(2) Die in ihrem Haushalt lebenden und von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen der Direktionsmitglieder genießen die gleichen Vorrechte, Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen wie die Familienangehörigen der bei der Bundesregierung akkreditierten Diplomaten.

(3) Für deutsche Staatsangehörige oder Personen, die nach Artikel 14 des Protokolls ihren steuerlichen Wohnsitz im Inland haben, wird Immunität von der Gerichtsbarkeit und Unverletzlichkeit lediglich in bezug auf ihre in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit vorgenommenen Amtshandlungen gewährt.

Artikel 20

Konsultationen

Auf Wunsch einer der Vertragsparteien finden Konsultationen bezüglich der Auslegung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung dieses Abkommens statt.

Artikel 21

Beilegung von Streitigkeiten

Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und der EZB hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die nicht unmittelbar von den Vertragsparteien beigelegt werden können, können gemäß Artikel 35.4 der Satzung des

ESZB von jeder Vertragspartei dem Europäischen Gerichtshof vorgelegt werden.

Artikel 22

Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Dieses Abkommen tritt in Kraft, sobald die Regierung der EZB notifiziert hat, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Die Artikel 2 bis 4, 5 Abs. 2, Artikel 7, 8, 9, 10 Abs. 1, Artikel 11, 12, 13 Abs. 1 Satz 2, Artikel 14 bis 16, 17 und 21 treten rückwirkend zum 1. Juni 1998 in Kraft.

(2) Vor seinem Inkrafttreten finden die Bestimmungen dieses Abkommens mit Ausnahme der Artikel 4, 6 und 14 Abs. 3 vorläufig Anwendung, sobald die hierfür notwendigen Erfordernisse

geschaffen sind. Die Regierung teilt der EZB den Zeitpunkt des Vorliegens dieser Erfordernisse schriftlich mit.¹⁾

(3) Dieses Abkommen gilt für die Dauer der Gültigkeit des Vertrags, der Satzung und des Protokolls in der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Das Abkommen vom 12. September 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Europäischen Währungsinstitut über den Sitz des Instituts tritt mit dem Abschluß der Liquidation des Europäischen Währungsinstituts außer Kraft.

¹⁾ Zusätzlich wird die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates eine Verordnung gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 in der Fassung des Gesetzes vom 16. August 1980 erlassen. Danach finden die Bestimmungen dieses Abkommens gemäß dessen Artikel 22 Abs. 2 ab dem Tag des Inkrafttretens der Verordnung Anwendung, bis das Abkommen selbst in Kraft tritt.

Geschehen zu am in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

?????

Für die Europäische Zentralbank

?????

16.10.98**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur vorläufigen Anwendung des Abkommens vom ...
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der
Europäischen Zentralbank über den Sitz der Europäischen Zentralbank

Der Bundesrat hat in seiner 730. Sitzung am 16. Oktober 1998 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.